

Erklärung zu den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017

Mir sind die Vorgaben der §§ 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017, 53 c "Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung" bekannt.

Ich erkläre, dass im Jahr 2016 für Strom, der in meiner Anlage / meinen Anlagen

Anlagenbetreiber:

Genauer Standort:

Anlagenschlüssel:

erzeugt und durch ein Netz für die allgemeine Versorgung durchgeleitet bzw. kaufmännisch-bilanziell weitergegeben wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

[Ort, Datum, Unterschrift]